

Erstausgabe täglich  
von 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Neubauerstr. 22.  
Abendblätter der Redaction:  
Montags 10—12 Uhr.  
Dienstags 4—6 Uhr.  
Die die Rückgabe eingetragener Manuscripte macht sich die Redaction nicht verantwortlich.  
Annahme der für die nächsten  
Sonntage bestimmten  
Blätter in den Sonntagen bis  
1 Uhr Nachmittags, an  
Wochentagen früh bis 1/2 Uhr.  
In den Abenden für die Annahme:  
Otto Riemer, Universitätsstr. 22.  
Louis Böhm, Katharinenstr. 18.  
nur bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kuflage 16,150.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,  
incl. Postgebühren 5 Rthl.,  
durch die Post bezogen 6 Rthl.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbestellung 20 Rthl.  
mit Postbestellung 45 Rthl.  
Inserate 50 Pf. Zeitungs 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.  
Kladden unter dem Redactionsbrett  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an die Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postvorschuß.

№ 191.

Montag den 14. Juni 1880.

74. Jahrgang.

Berlin, den 11. Juni 1880.  
Auf die für das Jahr 1880 festzusetzende Dividende der Reichsbankanttheile wird vom 15. d. M. ab  
eine erste halbjährige Abschlagszahlung von zwei und ein Viertel Prozent oder

### 67 Mark 50 Pfennige

für den Dividendschein Nr. 18 bei der Reichsbankhauptkasse zu Berlin, bei den Reichsbankhauptstellen in  
Bremen, Breslau, Köln, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königs-  
berg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E. und  
Stuttgart, bei den Reichsbankstellen in Baden, Augsburg, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Cassel,  
Chemnitz, Coblenz, Erfurt, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Ebing, Gumb. Erfurt, Gießen, Hagen,  
Hamburg, Frankfurt a. O., Gera, Leipzig, Wlogau, Götting, Gumb. Halle a. S., Karlsruhe, Kiel,  
Königsberg a. Pr., Königsbrunn, Krefeld, Meiningen, Merseburg, Nürnberg, Osnabrück, Paderborn, Regensburg,  
Saarbrücken, Schwerin, Tilsit, Trier, Ulm, Weiden, Wiesbaden, Wismar, Zittau und bei den Reichs-  
bank-Commanditen in Götting und Jüterburg erfolgen.

Der Reichsbank-  
v. Bismarck.

### Bekanntmachung.

Dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht ist bekannt geworden, daß bei vorkommenden Todesfällen  
den für den Bezirk der Stadt Leipzig in Pflicht stehenden Localgerichtspersonen bei Ausübung ihres Amtes  
im Sterbepause Seiten der Hinterlassenen vielfach Schwierigkeiten bereitet werden, welche auf Untermissen  
der getroffenen Einrichtungen zu beruhen scheinen.  
Zu thunlicher Vermeidung fernerer Störungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß  
von dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht mehrere Bürger der Stadt Leipzig als Localrichter in  
Pflicht genommen worden sind, und daß ein jeder derselben angewiesen worden ist, sobald ihm das Ableben  
einer innerhalb seines Bezirkes wohnhaften Person durch die Leichenfrau oder sonst auf glaubhafte Weise  
angezeigt worden ist, sich persönlich und ohne Verzug in das Sterbepause zu begeben, daselbst über die per-  
sönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, dessen nächste gesetzliche Erben, deren Alter und Aufenthalt und  
über die Verhältnisse des Nachlasses sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, eventuell die zur Sicherstellung  
des Nachlasses in geeigneten Fällen nothwendig werdenden Maßregeln zu verfügen und hierüber Anzeige  
anher zu erlangen.  
Die Namen der Wohnungen der hier in Pflicht stehenden Localgerichtspersonen sind Seite 31 der  
„zweiten Abtheilung“ des diesjährigen Leipziger Adressbuchs verzeichnet.  
Leipzig, am 7. Juni 1880.  
Königliches Amtsgericht daselbst, Abtheilung V.  
Dr. Winkler.

### Bekanntmachung.

Wir haben den Zuschlag der am 24. Mai d. J. zur anderweitigen Vermietung versteigerten, gegenwärtig  
an Herrn Meubler Zimmermann vermietheten Localitäten in dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause  
Golgathenstr. Nr. 1, bestehend aus einem Gewölbe rechts des Hauseinganges nebst Schreibräume und  
Wiederlage, sowie einer Etage nebst Kammern in dem rechten Seitengebäude im Hofe 1 Treppe hoch, für  
die darauf gehaltenen Gebote abzugeben beschlossen und entschieben in Gemäßheit der Versteigerungs-  
bedingungen hiermit die Bieter ihrer Gebote.  
Scheidtgen Bräunemann wir zu der vom

### Bekanntmachung.

gegen einjährigliche Kündigung zu erfolgender Vermietung der gedachten Localitäten einen ander-  
weiten Versteigerungstermin auf  
Freitag den 25. d. M. Monats Vormittags 11 Uhr  
an, zu welchem die Biethenden sich einzufinden und ihre Gebote thun wollen.  
Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen liegen auf dem Rathhaussaal, 1. Etage, schon vor  
dem Termine zur Einsichtnahme aus.  
Leipzig, den 8. Juni 1880.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Stöß.

### Politische Uebersicht.

Leipzig, 13. Juni.

Im Schooße der unlängst wiederum versam-  
melten Eisenacher Kirchenconferenz, des  
einigen gemeinsamen Organs der evangelischen  
Landeskirchen Deutschlands, sind zwei Erschei-  
nungen besonders deutlich zu Tage getreten. Erstens  
ein ausgeprägter particularistischer Zug, insofern die  
kleineren Kirchenregierungen Nichts geschehen  
zuzuschreiben als jeden Anspruch der preussischen  
auf Leitung und Herrschaft. Lediglich aus diesem  
Grunde ist halt eines preussischen Mitgliedes das  
braunschweigische, Abt Ernesti aus Wolfenbüttel,  
früher schon zum Präsidenten erkoren worden. Die  
neueste Wendung in Berlin, welche bezeichnet wird  
durch eine streng rechtgläubige Generalynode, die  
Verpflanzung zweier ähnlich gestimmter Hosprediger  
in den Oberkirchenrath und die Ersetzung Hall's  
durch Buttke, hat die heilige Scheu der Süd-  
und Mitteldeutschens vor preussischem Kirchenregi-  
ment noch namhaft erhöht. Wüthend findet der die  
Gemeinschaft abweisende bekannte Beschluß der  
nassauischen Landesynode volle Würdigung und  
Sympathie. Daneben aber erscheint zweitens be-  
merkenswerth, wie fast alle Kirchenregierungen  
heute übereinstimmend eine mißbilligende abweh-  
rende Front nach rechts hin lehren. Nicht der  
Protestantenverein macht ihnen Sorge, sondern  
das wüthende Drängen der Eisener im conservativen  
Lager. Ueber Herrn Stüder's Wählerkreis hat  
man in Eisenach von den ihre Verantwortlichkeit  
empfindenden und ernst nehmenden Vertretern der  
evangelischen Kirchenregierungen, kaum eine aus-  
genommen, ganz so herbe Urtheile vernommen  
können wie in der liberalen Tagespresse, und es  
scheint sogar, daß aus diesem Kreise demnachst  
noch ein wahrhaftiges Gutachten gegen solches  
selbstherrliche Apostolat hervorgehen soll.  
Eine sorben bekannt gewordene Ansprache des  
Abg. v. Cuny an seine Wähler im Landtags-  
wahlkreis Solingen-Rennep darf als eine Kund-  
gebung aus den Kreisen der nationallibera-  
len Mitglieder der Reichengesetz-Commission  
im gegenwärtigen Augenblick hohes Interesse be-  
anspruchen. Der genannte Abgeordnete schreibt  
an seine Wähler u. A. Folgendes:  
Die Vorbedingung für jede Verständigung mit der  
Staatsregierung ist, daß die Staatsregierung den Ar-  
tikel 4 der Vorlage fallen läßt. Dieser Artikel 4 will  
bekanntlich ermöglichen, daß Bischöfe, welche durch  
gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen wor-

den sind, wieder als Bischöfe ihrer früheren Diocese  
anerkannt werden. Das können wir Nationallibe-  
ralen nicht bewilligen; denn die Rückkehr eines von  
Staats wegen abgesetzten Bischofs in seine frühere  
Diocese würde in den Augen der Bevölkerung eine  
schwere Niederlage des Staates sein; Jedermann  
würde sagen: Seht, die Kirche ist doch mächtiger als  
der König; der König hat nachgeben müssen, der  
Bischof kehrt zurück. Wir Nationalliberalen können  
und wollen die Verantwortlichkeit dafür nicht über-  
nehmen, daß der Staat eine solche Niederlage erleidet.  
Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, Artikel 4 sei  
der einzige Weg, um in den betreffenden Diocesen  
eine geordnete Bisthumsverwaltung wiederherzustellen.  
Es gibt noch zwei andere Wege; beide sind in früheren  
Zeiten (noch in diesem Jahrhundert) von Päpsten  
wirklich beschritten worden. Der eine Weg ist der,  
daß der Papst einen Bisthumsverweser ernimmt. Das  
kann der Papst thun, auch wenn er seinerseits an  
der Behauptung festhält, der vom Staate abgesetzte  
Bischof sei noch immer wirklicher Bischof. Die Kölner  
Wirren, vor 40 Jahren, sind dadurch geschlichtet wor-  
den, daß der Papst dem Erzbischof Droste zu Biebrich  
einen Coadjutor und Administrator ernannte.  
Was der Papst der damaligen preussischen  
Regierung bewilligte, sollte er das der jetzigen nicht  
bewilligen können? Der andere Weg ist der, daß der  
Papst die abgesetzten Bischöfe bestimmt, auf ihre bis-  
chöflichen Sitze zu verzichten. Auch das ist möglich,  
denn es ist schon früher geschehen. In dem Con-  
cordate, welches Papst Pius VII. 1801 mit Napoleon  
Bonaparte, damaligem ersten Consul der französischen  
Republik, schloß, verpflichtete sich der Papst, die bis-  
herigen Bischöfe zu ernennen, daß sie dem Frieden  
zwischen Kirche und Staat das Opfer bringen möchten,  
auf ihre Sitze zu verzichten. Einige jener alten Bi-  
schöfe weigerten sich; gleichwohl sind die betreffenden  
Bischöfliche neu besetzt worden. Um die jetzigen  
Schwierigkeiten zu beseitigen, würde der Papst lange  
nicht so weit zu geben brauchen, wie Pius VII. da-  
mals gegangen ist. Der Artikel 4 ist also nicht nöthig,  
und er gefährdet das Ansehen des Staates. Die  
Nationalliberalen werden ihn daher nicht annehmen.  
Im Hinblick auf die kirchenpolitische Lage  
sagt die „Kön. Ztg.“: Ein Angelpunkt des Streites  
ist offenbar die Angelegenheit, und darüber  
können wir eine interessante und verblühte Mit-  
theilung machen. Zur Zeit, als die deutschen  
Bischöfe in Fulda tagten, um sich über ihre  
Haltung gegenüber den Reichsgesetzen zu einigen,  
wurde die Frage auch unter den Mitgliedern des  
Centrums eifrig besprochen, und namhafte Führer  
fanden damals die Angelegenheit für unbe-  
denklich. Die Ansicht drang aber nicht durch,  
da von der anderen Seite entgegen wurde, sei  
es nöthig, die Anzeige zu verweigern, u m

den Streit in die Rassen zu  
werfen. Mit vollem Bewußtsein also haben die  
Ultramontanen selbst ihre Kirche geschädigt, um  
über Verfolgung klagen zu können. Als ganz  
verfehlt sind alle Spitzfindigkeiten der ultramon-  
tanen Presse anzusehen, einen Unterschied zwischen  
der Anzeige in Preußen und in so manchen anderen  
Staaten nachzuweisen. Namentlich ist es falsch,  
daß in anderen Staaten die Angelegenheit immer  
auf einem förmlichen Abkommen zwischen ihnen  
und der römischen Curie beruhe. In Oldenburg  
z. B. hat die Regierung als selbstverständlich die  
Anzeige der zu ernennenden Geistlichen verlangt,  
und der Landesherr hat sich einfach diesem billi-  
gen Verlangen gefügt. Nichts hindert die preussis-  
chen Bischöfe, es ebenso zu machen. Es ist doch  
wahrlich ein selbstherrliches Schauspiel, daß unser  
Kaiser in Etsch-Vorträgen die Ernennung  
jedes katholischen Geistlichen erst bestätigen  
muß, wenn sie gültig sein soll, und in Preußen  
sich die Bischöfe weigern, die Ernennung  
auch nur zur Anzeige zu bringen. Die Verbin-  
dung zwischen dem Centrum des Landtages und  
Rom scheint augenblicklich viel lockerer, als man  
denken sollte. So sind unsere ultramontanen Ab-  
geordneten noch in Ungewissheit, ob der Papst  
wirklich seine Bereitwilligkeit zu neuen Verhand-  
lungen mit Preußen erklärt habe oder nicht.  
Nur vor Eröffnung des Landtages war der Ab-  
geordnete Majunke nach Rom gereist und verkehrte  
dort im Vatican; aber er war auf eigene Hand  
gereist und hatte einen Auftrag von Mitgliedern  
des Centrums nicht erhalten. Die Führer des  
Centrums sind keineswegs einverstanden mit der  
heftigen und leidenschaftlichen Weise, mit welcher  
dieser Publicist die Sache der Kirche zu ver-  
theidigen pflegt.  
Das preussische Abgeordnetenhaus wird,  
wie jetzt feststeht, die zweite Beratung des Kir-  
chengesetzes am Freitag den 18. d. M. be-  
ginnen. Da die Commission die ganze Vorlage  
abgelehnt hat, so wird der Beratung die Regie-  
rungsvorlage zu Grunde gelegt werden müssen.  
Man glaubt, die zweite Beratung werde vier  
Tage in Anspruch nehmen; vielleicht läßt sich diese  
Zeit, nachdem die Commission alle Fragen in  
gründlicher Weise erörtert hat, noch etwas ab-  
kürzen. Ein weiterer Gegenstand der Verhandlung  
wird die Interpellation Birchow über die Poli-  
frage sein. Jedenfalls wird das Ende des Mo-  
nats nahe herankommen, ehe der Landtag ge-

schlossen werden kann. — Im Herrenhause  
steht auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung  
der Gesetzentwurf über die Verwendung der Reichs-  
überschüsse. Die Budgetcommission hat beantragt,  
das Gesetz in der vom Abgeordnetenhaus beschlos-  
senen Fassung anzunehmen. Man darf daher er-  
warten, daß wenigstens dieser blüthige Erfolg der  
Reichssteuerreform jetzt in Sicherheit gebracht wird.  
Bekanntlich liegt es in der Absicht des Bundes-  
rathes, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter  
gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu er-  
lassen, zuvor aber alle beteiligten Kreise mit  
ihren Gutachten zu hören, zu welchem Zwecke ein  
darauf bezüglicher ausführlicher Entwurf ausge-  
arbeitet worden ist. Damit aber vor dem noch  
etwas weit aussehenden Erscheinen jener Reichs-  
anordnungen schon jetzt in Preußen ein solcher  
Schutz vorläufig eintrete, haben die Minister für  
Handel und des Innern eine Circularverfügung  
an sämtliche Bezirksregierungen erlassen, damit  
diese die Polizeibehörden anweisen, bei jedem in  
gewerblichen Anlagen vorkommenden Unglücksfälle  
unverzüglich die erforderliche Anzeige zu machen,  
damit man aus den Umständen selbst die zum Schutze  
der Arbeiter anzunehmenden Mittel gehörig er-  
kennet und festsetze. So müßten denn auch die  
kleineren Verletzungen unbedingt zur Anzeige ge-  
bracht werden, weil es oft bei derselben Einrich-  
tung ausschließlich Zufallsache ist, ob ein Arbeiter  
eine schwerere oder leichtere Verletzung erleide.  
Bermuthlich haben oder werden auch andere  
Bundesregierungen ähnliche Verfügungen erlassen,  
um daran und daraus schätzbares Material zu  
gewinnen.  
Aus Kiel, 11. Juni, wird gemeldet: Die  
Uebungen des Panzergeschwaders nehmen  
ihren regelmäßigen Verlauf, erstrecken sich ein-  
weilen jedoch nur noch auf den allernächsten ge-  
legenen Theil der Ostsee; während dieser ersten Zeit  
lehren die Schiffe gewöhnlich schon nach 5—6  
Stunden in See verdrachten Tagen wieder auf  
einige Tage in unseren Hafen zurück, bis nach und  
nach die Ausflüge längere Dauer gewinnen und  
schließlich das Uebungsgebiet ganz nach dem östlichen  
Theile der Ostsee verlegt wird. Die „Sachsen“  
nahm an den Schwabenerfahrten und Exercitien  
bisher noch keinen Theil, dampfte vielmehr, wenn  
sie das schon wiederholt aufgesuchte Dock verlassen,  
auf eigene Faust zum Hafen hinaus; der Kolof  
scheint in seinen Bewegungen noch immer nicht  
die erwünschte Gelassenheit zu zeigen. Die